

- Ausfertigung -



Amtsgericht Hannover

Verkündet am 15.05.2014

422 C [REDACTED]

[REDACTED] Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Condor Ges. f. Forderungsmanag. mbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Ferdinand von Krogh,
Bahnhofstr. 63, 67059 Ludwigshafen

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernd Rudolph, Boehringerstr. 8, 68307 Mannheim
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

F [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Hannover, Abt. 422, auf die mündliche Verhandlung vom 25.04.2014
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Klage wird unter Aufhebung des Vollstreckungsbescheides des Amtsgerichts Mayen vom 02.01.2014 (13-██████████) abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin. Dies gilt nicht für die durch den Erlass des Vollstreckungsbescheids entstandenen Kosten, die vorab die Beklagte trägt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien können die Zwangsvollstreckung der jeweils anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Das Amtsgericht Mayen hat am 02.01.2014 (13-██████████) einen Vollstreckungsbescheid wegen einer urheberrechtlichen Forderung erlassen, durch den die Beklagte verurteilt wurde, an die Klägerin 1.892,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.03.2010 und 215,-- € Inkassokosten sowie 8,85 € Kontoführungskosten zu zahlen. Die Beklagte hat gegen den am 07.01.2014 zugestellten Vollstreckungsbescheid am 07.01.2014 Einspruch eingelegt. Die Klägerin wurde am 30.01.2014 aufgefordert, den Anspruch binnen 2 Wochen zu begründen. Eine weitere Aufforderung nach §§ 705 Abs. 5, 697 Abs. 3 S. 2 ZPO zur Begründung des Anspruches wurde dem Klägervertreter am 07.03.2014 zugestellt. Der Anspruch wurde nicht begründet. Im Termin am 25.04.2014, zu dem der Klägervertreter ordnungsgemäß geladen wurde, ist für die Klägerin niemand erschienen.

Die Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid aufzuheben und die Klage durch Endurteil, hilfsweise durch Versäumnisurteil abzuweisen.